



Sonstige Bestimmungen

Der VNB stellt dem Anschlussnehmer die unter Punkt 1 genannte Leistung unter dem Vorbehalt bereit, dass bei Störungen oder Überlastung eines Speisepunktes oder einer wichtigen Stromversorgungsanlage des VNB auf die Dauer der Störung oder Überlastung die bereitgestellte Leistung eingeschränkt, unter Umständen das Bauprovisorium abgeschaltet wird, ohne dass der Anschlussnehmer deshalb irgendwelche Ansprüche dem VNB gegenüber geltend machen kann.

Eine Erhöhung der nach Punkt 1 bereitgestellten Leistung muss schriftlich beantragt und durch eine zusätzliche Vereinbarung vom VNB bestätigt sein.

Die Anschlussanlage des VNB umfasst die gesamten vom VNB für die vorübergehende Stromversorgung der Baustelle ab dem vorhandenen Netz des VNB errichteten Versorgungsanlagen. Der Endpunkt dieser Anschlussanlage des VNB bildet zugleich die Eigentumsgrenze.

Die vom Kunden zu erstellenden Anlagen umfassen die gesamten auf der Baustelle erforderlichen Verteilungsanlagen ab der vorgenannten Eigentumsgrenze. Für die Stromversorgungsanlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze ist ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich. Dieser und nicht der VNB ist für Schäden ersatzpflichtig, die aus irgendwelchen Gründen entstehen. Durch die Inbetriebsetzung der Stromversorgungsanlagen des Anschlussnehmers übernimmt der VNB keinerlei Haftung.

Es ist Sache des Anschlussnehmers, die für Errichtung und Betrieb seiner Anlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, dies gilt insbesondere bei der Benützung öffentlicher Verkehrsflächen.

Jeder Vertragspartner behält die von ihm zu errichtenden Anlagen in seinem Eigentum sowie in der Unterhalts- und Haftpflicht.

Der Anschlussnehmer trägt die volle Haftung für den ungeminderten Bestand des vom VNB bereitgestellten Materials. Irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder Beschädigungen sind umgehend dem VNB zu melden und dessen Anweisungen auszuführen. Die Unterhaltsarbeiten sowie die Beseitigung von Schäden werden vom VNB auf Kosten des Anschlussnehmers ausgeführt.

Der Baustellen- Zäblerschrank (Anschlusschrank) des Anschlussnehmers ist mit dem vom VNB vorgeschriebenen Vorhangschloss, Fabrikat Zeiss Ikon, abzuschließen. Falls kein Schloss vorhanden ist, wird der Anschlussnehmer dieses einschließlich zwei Schlüssel zum jeweils gültigen Preis vom VNB erwerben. Vorhangschlösser, die nachträglich benötigt werden, erhält der Anschlussnehmer gegen Barzahlung beim VNB.

Die Anschlusskosten unter Punkt 2 gelten in Ihrer Höhe zum Zeitpunkt der Abgabe des Vertrages.

Die „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss und die Netznutzung ABAAN“ des VNB bilden einen Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

**Der Vertrag gilt als angenommen, wenn der ungeänderte Vertrag unterzeichnet beim VNB
eingeht und von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf von 2 Wochen seitens des VNB keine
Einwände erhoben werden.**

**Der Anschlussnehmer hat das Recht, seinen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung
ohne nähere Begründung zu widerrufen. Die Kenntnis des Widerrufsrechts wird mit der
Antragsunterzeichnung bestätigt.**

**Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die vollständige Bezahlung der unter Punkt 2
genannten Anschlusskosten.**

**Der Anschluss der Baustelle kann unter einer Frist von einem Monat zum Ende eines
Kalendermonats gekündigt werden.**